

# RS Vwgh 1987/11/5 87/18/0087

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.11.1987

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §62 Abs4;

VStG §19;

VStG §44a litc;

VStG §44a lite;

VStG §44a Z3 impl;

VStG §44a Z5 impl;

VStG §48 Abs1 Z5;

VStG §48 Abs1 Z6;

VStG §64 Abs1;

VwGG §34 Abs1;

## Rechtssatz

Ist der Behörde beim Errechnen der Summe der vom Beschuldigten zu zahlenden Geldstrafen und Kostenbeiträge ein - gemäß § 62 Abs 4 AVG berichtbarer - Rechenfehler unterlaufen, so kann dadurch der Beschuldigte nicht beschwert sein, wenn eine geringere Summe errechnet wurde.

## Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Parteienrechte und Beschwerdelegitimation Verwaltungsverfahren Mangelnde Rechtsverletzung Beschwerdelegitimation verneint keineBESCHWERDELEGITIMATION

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987180087.X03

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

04.05.2018

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)